



An den Grossen Rat

13.5123.02

PD/P135123  
Basel, 12. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2013

## **Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend "Polizei verhaftet zwei Unterschriftensammler - was ist erlaubt und was ist scheinbar nicht erlaubt?"**

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber zur Beantwortung überwiesen:

„In der Zeitung „Der Sonntag“ vom 24. Februar 2013 steht folgende Nachricht:

Polizei verhaftet zwei Unterschriftensammler

St. Gallen - Gestern Nachmittag sind zwei Mitglieder der Juso von Beamten in Zivil abgeführt worden, weil sie Unterschriften für eine Initiative sammelten. Die St. Galler Polizisten begründeten die Festnahme mit dem Fehlen einer Bewilligung. Das bringt die Jungsozialisten in Rage. „Wir sind empört über diese ungeheure Missachtung demokratischer Grundrechte und prüfen rechtliche Schritte“, teilte die Juso mit. Schliesslich sei für das Unterschriftensammeln ohne Stand auf öffentlichem Grund keine Bewilligung nötig. Das entschied das Bundesgericht 2009.

Auch Grossrat Eric Weber wurde am 6. Oktober 2012 ohne Gründe festgenommen und drei Stunden später wieder freigelassen.

Unterschriftensammlungen gehören zum Grundprinzip unserer demokratischen Rechtsordnung. In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf:

1. Wie ist das Unterschriften-Sammeln in Basel geregelt?
2. Wenn man Unterschriften für eine Initiative oder für eine Wahlliste (um z.B. an der Nationalratswahl teil zu nehmen) sammelt, gibt es da Unterschiede? Oder geht es da rechtlich gesehen um einen gleichen Vorgang?
3. Darf im Kanton Basel auf allen Strassen und auf allen Plätzen Unterschriften gesammelt werden? Was gilt es besonders zu beachten, dass man nicht mit der Staatsmacht kollidiert?
4. Eric Weber machte nur Hausbesuche, am 6. Oktober 2012. Das ist alles erlaubt. Warum wurde er festgenommen und dann wieder freigelassen? Bitte die Gründe nennen? Warum bekam Eric Weber bis heute keine Entschädigung für die Festnahme?
5. Am 6. Oktober fand auch eine Hausdurchsuchung in seiner Wohnung statt. Was suchten die zwei Frauen und der Mann, die die Hausdurchsuchung machten? Warum gab es überhaupt eine Hausdurchsuchung? Nach was wurde konkret gesucht? Nach Drogen? Nach Waffen? Nach Russinnen? Nach Prostituierten? Nach Wahlumschlägen? Nach verschleppten türkischen Kindern?
6. Warum hat man dem Widerspruch von Grossrat Eric Weber nicht statt gegeben, da dieser keine Hausdurchsuchung wollte? Was kann man machen, wenn man keine Hausdurchsuchung will?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

**1. Wie ist das Unterschriften-Sammeln in Basel geregelt?**

Wird für das Sammeln von Unterschriften etwa für Volksinitiativen oder Referenden öffentlicher Grund im Kanton Basel-Stadt (Allmend) beansprucht, sind die Regeln des Allmendgesetzes respektive der Allmendverordnung zu beachten. Die Allmend darf grundsätzlich von jedermann gleichermaßen unentgeltlich und ohne Bewilligung zur Ausübung des schlichten Gemeingebräuchs genutzt werden. Nutzungen der Allmend, die über den schlichten Gemeingebräuch hinausgehen, sind hingegen bewilligungspflichtig.

Ob das Sammeln von Unterschriften als schlichter Gemeingebräuch bezeichnet werden kann, muss im Einzelfall entschieden werden. Es kommt dabei darauf an, wieviele Personen daran beteiligt sind oder ob für das Sammeln beispielsweise ein Stand aufgestellt wird. Das Sammeln von Unterschriften durch einzelne Personen und ohne weitere Einrichtungen gilt praxisgemäß als schlichter Gemeingebräuch, für den in der Regel keine Bewilligung erforderlich ist. Soll auf der Allmend dagegen eine Unterschriften-Sammelaktion in grösserem Umfang, das heisst durch eine grössere Personengruppe oder beispielsweise unter Verwendung eines Standes durchgeführt werden, so handelt es sich um einen gesteigerten Gemeingebräuch und es muss zuvor bei der Allmendverwaltung eine entsprechende Nutzungsbewilligung eingeholt werden.

**2. Wenn man Unterschriften für eine Initiative oder für eine Wahlliste (um z.B. an der Nationalratswahl teil zu nehmen) sammelt, gibt es da Unterschiede? Oder geht es da rechtlich gesehen um einen gleichen Vorgang?**

Für das Sammeln von Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages sind im Falle der Beanspruchung von öffentlichem Grund ebenfalls die in der Antwort zu Frage 1 erläuterten Vorschriften zu beachten.

**3. Darf im Kanton Basel auf allen Strassen und auf allen Plätzen Unterschriften gesammelt werden? Was gilt es besonders zu beachten, dass man nicht mit der Staatsmacht kollidiert?**

Hierzu kann wiederum auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden.

**4. Eric Weber machte nur Hausbesuche, am 6. Oktober 2012. Das ist alles erlaubt. Warum wurde er festgenommen und dann wieder freigelassen? Bitte die Gründe nennen? Warum bekam Eric Weber bis heute keine Entschädigung für die Festnahme?**

Die vom Interpellanten verlangten Auskünfte betreffen ein noch nicht abgeschlossenes Vorverfahren, welches gemäss Art. 69 Abs. 3 lit. a der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) nicht öffentlich ist. Es steht ihm aber frei, die Gründe für die angeordnete Zwangsmassnahme im Rahmen des ihm zustehenden rechtlichen Gehörs in Erfahrung zu bringen.

Über Entschädigungsforderungen einer beschuldigten Person wird gemäss Art. 429 ff. StPO bei Abschluss des Strafverfahrens entschieden. Zudem steht es ihr frei, die Rechtmässigkeit einer Hausdurchsuchung mittels Beschwerde durch das Appellationsgericht überprüfen zu lassen. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist jeweils auf dem Durchsuchungsbefehl ersichtlich.

5. Am 6. Oktober fand auch eine Hausdurchsuchung in seiner Wohnung statt. Was suchten die zwei Frauen und der Mann, die die Hausdurchsuchung machten? Warum gab es überhaupt eine Hausdurchsuchung? Nach was wurde konkret gesucht? Nach Drogen? Nach Waffen? Nach Russinnen? Nach Prostituierten? Nach Wahlumschlägen? Nach verschleppten türkischen Kindern?

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, kann der Interpellant Details zum laufenden Vorverfahren und Gründe für die Anordnung konkreter Untersuchungshandlungen im Rahmen des ihm zustehenden rechtlichen Gehörs in Erfahrung bringen.

6. Warum hat man dem Widerspruch von Grossrat Eric Weber nicht statt gegeben, da dieser keine Hausdurchsuchung wollte? Was kann man machen, wenn man keine Hausdurchsuchung will?

Einer beschuldigten Person steht es frei, die Rechtmässigkeit von Zwangsmassnahmen mittels Beschwerde durch das Appellationsgericht überprüfen zu lassen. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist auf dem Durchsuchungsbefehl ersichtlich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin